



Bildung

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,
Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Dr. Stefan Margreiter
Telefon: 0512/508-2575
Telefax: 0512/508-2555
E-Mail: bildung@tirol.gv.at
DVR: 0059463

Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 12. Änderung

Geschäftszahl IVa-72/108

Innsbruck, 29.08.2007

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Das Amt der Landesregierung hat die in der ersten Rubrik der unten stehenden Tabelle angeführten Erlässe geändert. Der Großteil der Änderungen berücksichtigt in der 2. Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 165/2005, sowie in der Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 53/2007, enthaltene dienstrechtliche Neuregelungen. In der 2. Rubrik der Tabelle finden sich kurze Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen.

Erlass Nr. – Titel	Änderungen
1 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 - Abriss	<ul style="list-style-type: none">• Punkt 1.4.3 (Sonstige Verwendungsmöglichkeiten). In diesem Punkt wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Pädagogischen Akademien mit Wirksamkeit ab 01.10.2007 in Pädagogische Hochschulen übergeführt werden.• Punkt 1.1.4 (Schulfeste Stellen): Bis 31.8.2008 dürfen neue schulfeste Stellen nur noch bis zum Ausmaß von 25% der gesicherten Lehrerstellen (einschließlich der Leiterstellen) jeder einzelnen Schule geschaffen werden. Ab 01.09.2008 können keine neuen schulfesten Stellen mehr verliehen werden. Im Sinne des Schutzes bereits erworbener Rechtspositionen wird in rechtskräftige Verleihungsbescheide nicht eingegriffen werden. Für Lehrkräfte, denen eine schulfeste Stelle verliehen wurde, ändert sich also nichts.• Punkt 1.5.12 (Nebenbeschäftigung): Siehe die Erläuterungen zum Erlass 10.• Punkt 1.5.14 (Arbeitszeit der Lehrkräfte): Siehe die Erläuterungen zum Erlass 32.• Punkt 1.6.1.6 (Pflegefreistellung): Der Anspruch auf Pflegefreistellung wurde ausgedehnt. Die Lehrkraft hat nunmehr auch Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie<ul style="list-style-type: none">• wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten Kindes der Person, mit der die Lehrkraft in Lebensgemeinschaft lebt oder

	<ul style="list-style-type: none"> wegen der notwendigen Betreuung des Kindes der Person, mit der die Lehrkraft in Lebensgemeinschaft lebt (weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, ausfällt) nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist: Punkt 1.6.25 (Sabbatical): Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass 26.
3 - Gewährung von Sonderurlauben durch Schulleiter/Schulleiterinnen	Sonderurlaube dürfen ab dem Schuljahr 2007/08 nur noch in den im Erlass ausdrücklich genannten Fällen gewährt werden.
5 - Kaskoversicherung	Es gibt in Österreich keine Gendarmeriedienststellen mehr. Jeder Schaden (auch bloßer Sachschaden) ist daher stets unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden.
10 - Nebenbeschäftigung - Meldepflicht	Ab 01.09.2007 ist nicht nur die Aufnahme jeder erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung, sondern auch jede Änderung einer solchen (z. B. die Aufgabe der Nebenbeschäftigung) unverzüglich zu melden. Wenn eine Lehrkraft eine unzulässige Nebenbeschäftigung oder Tätigkeit ausübt, hat die Dienstbehörde dies unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen.
25 - Karenzurlaube mit Rechtsanspruch	Mit Ablauf des 31.08.2007 tritt § 58 Abs. 5 LDG 1984 außer Kraft. Nach dieser Bestimmung bestand bislang ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Karenzurlauben, die sich über einen Zeitraum von einem Schuljahr oder mehreren aufeinander folgenden Schuljahren erstrecken, wenn ein zwingender dienstlicher Grund nicht entgegensteht und die vorgesehene Fallfrist für die Antragstellung (sechs Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn) eingehalten wird.
26 - Sabbatical	<p>Ab 01.09.2007 wird die Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstleistung vom Sabbatical abgelöst. Das Sabbatical weist große Ähnlichkeiten mit seinem Vorgängermodell auf. Es kann gewährt werden, wenn das Dienstverhältnis als Landeslehrer/Landeslehrerin zumindest seit fünf Jahren aufrecht ist und der Gewährung des Sabbaticals keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen. Das Sabbatical kann nur in einer der vier nachstehenden Varianten in Anspruch genommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Innerhalb einer Rahmenzeit von zwei Schuljahren verrichtet die Lehrkraft zunächst während eines Schuljahres Dienst. Im folgenden Schuljahr nimmt sie die Freistellung in Anspruch. Innerhalb einer Rahmenzeit von drei Schuljahren verrichtet die Lehrkraft zunächst während eines Schuljahres Dienst. In einem der beiden folgenden Schuljahre nimmt sie die Freistellung in Anspruch. Innerhalb einer Rahmenzeit von vier Schuljahren verrichtet die Lehrkraft zunächst während zweier Schuljahre Dienst. In einem der zwei folgenden Schuljahre nimmt sie die Freistellung in Anspruch. Innerhalb einer Rahmenzeit von fünf Schuljahren verrichtet die Lehrkraft zunächst während zweier Schuljahre Dienst. In einem der drei folgenden Schuljahre nimmt sie die Freistellung in Anspruch.
31 - Versetzung und Übertritt in den Ruhestand	<p>Punkt 1.2.2: Die so genannte „Hacklerregelung“ (Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand ab 60 Jahren bei langer beitragsgedeckter Dienstzeit) wurde erweitert.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Versetzung in den Ruhestand bereits mit Ablauf des 60. Lebensjahres können nunmehr alle Lehrkräfte, die bis 31.12.1950 geboren sind, bewirken. Dies, sofern sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweisen. Für Lehrkräfte, die die Bedingungen für die Ruhestandsversetzung gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. § 115d Abs. 1 LDG 1984 (beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren) spätestens mit Ablauf des 31.12.2010 (bisher: 31.12.2007) erfüllen, sind keine Pensionsabschläge vorgesehen.
32 - Die neuen Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen	<ul style="list-style-type: none"> Im Schuljahr 2007/07 beträgt die Jahresnorm für Lehrkräfte, deren Vorrückungstichtag vor dem 01.05.1983 liegt, 1.736 Jahresstunden. Lehrkräfte mit einem späteren Vorrückungstichtag müssen 1.776 Jahresstunden leisten. II L- Lehrkräfte gelten bei einer Verwendung im Ausmaß von 1.776 Jahresstunden als vollbeschäftigt. Punkt 2.1.3 (Verminderung der Unterrichtsverpflichtung): Die im Rundschreiben vom 02.08.2007, GZ IVa-31/507, enthaltenen Regelungen betreffend „administrative Entlastung der Schulleitungen im Schuljahr 2007/08“ wurden in den Erlass text eingebaut (siehe Punkt 2.1.3.4). Die in den bisherigen Punkten 2.1.3.1 und 2.1.3.2 enthaltenen Regelungen

	<p>gelungen wurden entsprechend angepasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Punkt 2.3 (Aufgabenbereich C): Mit Wirksamkeit ab 01.09.2007 heißt es im § 43 Abs. 3 Z. 3 LDG 1984 „für die Vertretung eines an der Erfüllung seiner Unterrichtsverpflichtung verhinderten Landeslehrers zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler zehn zu erbringende Jahresstunden“ (statt bisher: „für die unvorhersehbare Vertretung eines an der Erfüllung seiner Unterrichtsverpflichtung verhinderten Landeslehrers im Sinne von Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler zehn zu erbringende Jahresstunden“. Am Anspruch auf Supplervergütung ändert sich dadurch nichts. Eine Vergütung für gehaltene Supplierstunden gebührt weiterhin grundsätzlich erst dann, wenn die Lehrkraft ihre Supplerverpflichtung (10 Jahresstunden bzw. - sofern es sich um eine teilzeitbeschäftigte Lehrkraft oder um eine Lehrkraft handelt, die nicht während des gesamten Unterrichtsjahres verwendet wird - das entsprechend niedrigere Stundenausmaß) erfüllt hat. • Punkt 7.1. (geblockter Unterricht): Wenn der jahresdurchgängig vorgesehene Unterricht dergestalt geblockt wird, dass der Zeitabstand zwischen allen oder einzelnen Blöcken mehr als vier Wochen beträgt oder der Unterricht gar auf ein Semester konzentriert wird, dürfen für die Erteilung des geblockten Unterrichtes nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die die gesetzliche bzw. bescheidmäßige oder vertraglich vereinbarte Unterrichtsverpflichtung wähen des gesamten Unterrichtsjahres auch ohne die geblockten Stunden erreichen. • Punkt 7.2 (Supplierungen im Betreuungsteil ganztägiger Schulen): Die im Rundschreiben vom 13.12.2006, GZ IVa-1189/151, bekannt gegebenen Neuregelungen (für jede gehaltene Supplierstunde im Betreuungsteil ganztägiger Schulen gebührt eine Supplervergütung) wurden in den Erlasstext eingebaut.
78 - Dienstrechtliche Regelungen für Beratungs- und BetreuungslehrerInnen	Darlegung der im Schuljahr 2007/08 für Beratungs- und BetreuungslehrerInnen geltenden dienstrechtlichen Regelungen.
neuer Erlass 86 - Urlaubsreise während der Zeit einer Dienstverhinderung	Lehrkräfte, die durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung des Dienstes verhindert sind, dürfen während der Zeit der Dienstverhinderung nur dann eine Urlaubsreise unternehmen, wenn sie der Dienstbehörde vorher eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Reise selbst bzw. der Aufenthalt im gewählten Urlaubsort dem Genesungsprozess nicht abträglich ist. Überdies sind sie dazu verpflichtet, der Dienstbehörde die Adresse zu melden, unter der sie sich während ihres Urlaubes aufhalten.
neuer Erlass 87 - Einsatz von Lehrkräften für einzelne Unterrichtsgegenstände	Lehrkräften für einzelne Gegenstände (ReligionslehrerInnen, WerkerziehungslehrerInnen, SprachlehrerInnen, LehrerInnen für Leibesübungen, LehrerInnen für den Musikerziehungsunterricht, LehrerInnen für den Muttersprachlichen Unterricht) dürfen in der Lehrfächerverteilung ausschließlich die ihrer jeweiligen Ausbildung entsprechenden Stunden, nicht aber „literarische“ Stunden zugewiesen werden. Überdies dürfen Lehrkräfte für einzelne Gegenstände nicht zur Supplierung „literarischer“ Stunden herangezogen werden. Es ist also unzulässig, Lehrkräfte für einzelne Gegenstände für den literarischen Unterricht (z. B. Unterricht in Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde oder Biologie und Umweltkunde) heranzuziehen. Dies auch dann, wenn diese Lehrkräfte Zusatzausbildungen (z. B. Lehramt für Volksschulen oder für Hauptschulen) aufweisen - es sei denn, die Landesregierung stimmt diesem Einsatz vorher ausdrücklich zu. Überdies dürfen Lehrkräfte für einzelne Gegenstände nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden, für die Abschlagstunden gebühren (z. B. Betreuung der Schulbibliothek, Betreuung von IT-Arbeitsplätzen). In Zweifelsfällen ist - und zwar bevor der in Aussicht genommene Einsatz erfolgt - Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter/der zuständigen Sachbearbeiterin in der Abteilung Bildung aufzunehmen.

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind blau hervorgehoben.

Die Erlassdatenbank ist unter „http://schule.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS/“ abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern/Lehrerinnen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Bezirkssachbearbeiter/Ihre Bezirkssachbearbeiterin beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Margreiter